



Gesellenprüfung Mechatroniker/in für Kältetechnik

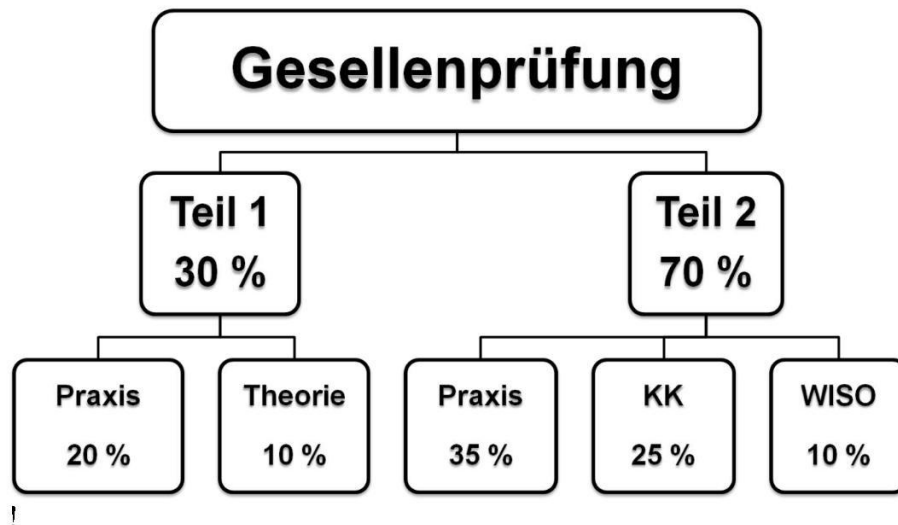
Die Prüfung gliedert sich in 2 Teile

Teil 1 (am Ende des 2. Lehrjahres)

- 30% Wertigkeit für die Gesamtprüfung
- **Praxis:** Arbeitsauftrag, Baugruppe herstellen mit Fachgespräch (6 Stunden)
- **Theorie:** schriftlichen Aufgaben (1 Stunde)
- Jeder Prüfling benötigt **eigenes Werkzeug**
- Die Prüfung kann nicht separat wiederholt werden.

Teil 2 (am Ende der Ausbildung)

- 70% Wertigkeit für die Gesamtprüfung
- **Praxis:** Kundenauftrag mit:
 - Kälteanlage bauen
 - Fachgespräch
 - Fehlersuche und -Behebung } max. 10 Stunden (2 Tage)
- **Theorie:** Schriftliche Aufgaben:
 - fallorientierte fachliche Aufgaben Kälte- und Klimatechnik (4 Stunden)
 - fallorientierte Aufgaben WISO (1 Stunde)
- Jeder Prüfling benötigt **eigenes Werkzeug**
- Die Prüfung kann 2 x wiederholt werden.



Anmeldung und Zulassung (zu beiden Teilen der Prüfung)

Die Verantwortung für die Anmeldung liegt beim Lehrling!

Nur das erste Schreiben mit dem Anmeldeformular erhält noch der Betrieb.

Sämtlicher sonstiger Schriftverkehr, wie Einladung zur Prüfung, Ergebnis der Prüfung, wird über die Lehrlinge direkt abgewickelt, mit der Maßgabe, den Ausbildungsbetrieb zu informieren.

Bitte orientieren Sie Ihre Lehrlinge rechtzeitig darauf, die **Vollständigkeit der Unterlagen** zu prüfen, die für die **Zulassung zur Gesellenprüfung** erforderlich sind:

- Nachweis der Teilnahme am Teil 1 (bei Anmeldung zum Teil 2)
- vollständig geführter Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)
- Ausbildungsvertrag mit Stempel der Handwerkskammer
- Nachweis der ÜLU-Lehrgänge ("ÜLU-Pass" bzw. Einzelnachweise)

Nach Abschluss der gesamten Prüfung kann der Prüfungsausschuss das Endergebnis feststellen.

Dies geschieht für den Teil 2 (und damit die gesamte Prüfung) im Regelfall jeweils am **letzten Arbeitstag im Februar**.

Mit dem Datum der Feststellung des Endergebnisses erhalten:

- alle Lehrlinge, **die die Prüfung bestanden haben**, eine Mitteilung als vorläufiges amtliches Dokument und sind damit **ab diesem Datum Geselle**,
- alle Lehrlinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, eine Mitteilung über die nicht bestandene Prüfung mit allen notwendigen Informationen (eine Kopie erhält der Ausbildungsbetrieb).

Möchte der Ausbildungsbetrieb der Gesellen, die die Prüfung bestanden haben, unmittelbar am Tag der Feststellung des Endergebnisses oder danach Kenntnis von den erreichten Leistungen haben, so bitten wir darum, die vorgeschriebene Schriftform (Fax, ...) zu beachten.

Zur Freisprechungsfeier mit Übergabe des Gesellenbriefes erfolgt eine gesonderte Einladung.

Bestehen der Gesellenprüfung

Kriterien zum Bestehen der Gesellenprüfung laut Ausbildungsverordnung im Bundesgesetzblatt Teil 1, Nr. 33 vom 25.07.2007

Die Prüfung ist bestanden, wenn jede der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 zusammen mindestens 50 %
2. Im Teil 2 mindestens 50 %
3. Im Teil 2 Praxis mindestens 50 %
4. Im Teil 2 Theorie in keinem Teil weniger als 30 % (Note 6, ungenügend)

Mit freundlichen Grüßen

gez. Krämer
Vors. Gesellenprüfungsausschuss

gez. Krämer
Sächs. Kältefachschule